

**Promotionsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
zur Promotion zum Doctor rerum medicarum
(Dr. rer. medic.)**

Vom 11. Januar 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 3

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.01.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 26. November 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gliederung des Promotionsverfahrens
- § 3 Anmeldung und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Dissertation
- § 5 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 6 Begutachtung der Dissertation
- § 7 Disputation
- § 8 Veröffentlichung der Dissertation
- § 9 Promotionsurkunde und Promotion
- § 10 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 11 Entzug des Doktorgrades
- § 12 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verleiht den akademischen Grad „Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)“ aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Fakultätskonvent überträgt alle mit der Promotion zum Doctor rerum medicarum verbundenen Aufgaben dem gem. § 3 der geltenden Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Promotion zum Doctor medicinae und zum Doctor medicinae dentariae gebildeten ständigen Promotionsausschuss.

(3) Durch die Promotion und die damit verbundene eigenständige Forschungsleistung wird eine über den nicht-ärztlichen Hochschulabschluss hinausgehende besondere wissenschaftliche Qualifikation in einem Fachgebiet der Medizin oder einem daran angrenzenden Fachgebiet nachgewiesen.

(4) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer mindestens mit „rite“ bewerteten Dissertation und einer erfolgreich absolvierten Disputation.

(5) Mit Ausnahme von Disputation und Urkundenverleihung ist das Promotionsverfahren nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Promotionsausschuss kann Richtlinien zur Durchführung der Promotionsverfahren erlassen und Kriterien zur Bewertung von Dissertationen formulieren.

§ 2 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- a) Anmeldung und Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3)
- b) Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 5)
- c) Begutachtung der Dissertation (§ 6)
- d) Disputation (§ 7)
- e) Veröffentlichung der Dissertation (§ 8)
- f) Verleihung der Promotionsurkunde und Promotion (§ 9)

§ 3 Anmeldung und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Zur Promotion zum Dr. rer. medic. kann zugelassen werden, wer einen mindestens dem Master gleichwertigen Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule (§ 54 HSG) nachweist und in diesem Fach noch nicht promoviert ist. Ausgeschlossen sind Absolventen und Absolventinnen der Medizin und Zahnmedizin.

(2) Gleichwertige Abschlussprüfungen von ausländischen Hochschulen werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Die Gleichwertigkeit ist vor Beginn der Promotion im Rahmen der Anmeldung zu klären.

(3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren soll vor Erstellung der Promotionsarbeit im Dekanat beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein unterschriebener akademischer Lebenslauf in tabellarischer Form mit einer Übersicht über Studiengänge, Berufstätigkeit, Erwerb akademischer Grade und bisherige wissenschaftliche Tätigkeiten,
- b) sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschul- und Staatsexamina in beglaubigter Kopie,
- c) Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses,
- d) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er/sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- e) ein Exposé zum Promotionsvorhaben mit dem Promotionsthema, einem Zeit- und Arbeitsplan,
- f) eine Zusicherung der wissenschaftlichen Betreuung des Promotionsvorhabens durch ein habilitiertes Mitglied, einen Juniorprofessor/eine Juniorprofessorin (Mitglied) oder einen Seniorprofessor/eine Seniorprofessorin der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Promotionsvereinbarung),

- g) eine Erklärung der Direktion der Einrichtung (Klinik oder Institut), an der die Dissertation geschrieben werden soll, dass sie hiermit einverstanden ist und die Nutzung ihrer Arbeitsmöglichkeiten im üblichen Umfang gestattet.

Die Promotionsvereinbarung beinhaltet auch die verpflichtende Erklärung des Betreuers/der Betreuerin, eine kontinuierliche Betreuung des Dissertationsvorhabens zu gewährleisten. Dies schließt gegebenenfalls die Benennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin ein. Dissertationen können bis zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Christian-Albrechts-Universität nach § 4 Grundordnung betreut werden. Privatdozenten und Privatdozentinnen, die Angehörige der CAU sind, können als Betreuer/Betreuerinnen zugelassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Betreuung des Promotionsvorhabens bis zu seinem Abschluss gewährleistet ist und die Direktion der Einrichtung der Medizinischen Fakultät, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt werden soll, dem zustimmt. In diesem Fall ist eine Zustimmungserklärung der Direktion dieser Einrichtung beizufügen.

Der Promotionsausschuss kann weitere Informationen und Stellungnahmen zum Promotionsvorhaben einholen.

(4) Der Promotionsausschuss befindet aufgrund der eingereichten Unterlagen, insbesondere des Exposés, und der abgegebenen Stellungnahmen gemäß Absatz 3 in der Regel innerhalb eines Monats über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Der Promotionsausschuss kann den Zulassungsantrag ablehnen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen gemäß Absatz 3 zu erwarten ist, dass eine besondere wissenschaftliche Qualifikation auf dem Fachgebiet der Medizin oder einem daran angrenzenden Fachgebiet mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann.

(5) In der Regel soll die Dissertation nach drei Jahren eingereicht und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Nach Ablauf von sieben Jahren ist eine Anmeldung zur Prüfung nicht mehr möglich.

§ 4 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine eigenständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung des Doktoranden/der Doktorandin auf dem Gebiet der Medizin oder einem ihrer Grenzgebiete sein.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung kann entweder eine kumulative Dissertation oder eine Monographie eingereicht werden. Die kumulative Dissertation muss mindestens zwei akzeptierte Publikationen in internationalen Fachzeitschriften mit Peer Review umfassen, bei denen der Doktorand/die Doktorandin die alleinige oder geteilte Erstautorenschaft hat. Die Publikationen müssen im Zeitraum zwischen der Zulassung zum Promotionsverfahren und der Promotionsprüfung veröffentlicht worden sein. Neben den Publikationen muss eine acht bis zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der Arbeiten vorgelegt werden, die in deutscher oder englischer Sprache abzufassen ist und in der die Publikationen übergreifend bewertet und diskutiert werden. Bei Promotion durch Einreichung einer Monographie muss der Doktorand/die Doktorandin mindestens eine Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift nachweisen,

die inhaltlicher Bestandteil der Dissertation ist und an der er/sie maßgeblich als Mitautor/Mitautorin beteiligt war. Abschlussarbeiten aus vorherigen Prüfungsverfahren dürfen nicht Teil der schriftlichen Promotionsleistung sein.

(3) Hinsichtlich der Verwertung und Veröffentlichung der mit dem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten, Methoden und Erkenntnisse ist entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu verfahren. Hierzu wird auf die einschlägigen Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft verwiesen. Die Pflichten des Betreuers/der Betreuerin gegenüber dem Dienstherrn sowie die Bestimmungen des Urheberrechts und des Datenschutzes bleiben davon unberührt.

(4) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf ein Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.

(5) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

§ 5 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand/die Doktorandin beim Dekan/bei der Dekanin der Medizinischen Fakultät die Zulassung zur Promotionsprüfung. Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt die vorherige Anmeldung und Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 3 voraus. Dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung sind beizufügen

- a) drei schriftliche Exemplare und ein digitales Exemplar der Dissertation,
- b) ein aktualisierter akademischer Lebenslauf gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe a,
- c) im Falle der Einreichung einer kumulativen Dissertation eine vom Doktoranden/von der Doktorandin und dem/der Betreuer/der Betreuerin unterschriebene ausführliche Erklärung über den Anteil des Doktoranden/der Doktorandin an der Dissertation,
- d) eine eidesstattliche Versicherung des Doktoranden/der Doktorandin, dass er/sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihm oder ihr ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat (Anlage 2 des Doktorandenmerkblatts „Meldebogen“),
- e) gegebenenfalls eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, dass die aktuell gültige Tierschutzgesetzgebung eingehalten wurde (genehmigter Tierversuchsantrag),
- f) der Nachweis gegebenenfalls erforderlicher Voten der zuständigen Ethikkommission,
- g) gegebenenfalls ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 Datenschutz-Grundverordnung im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten,
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis (Behördenversion „0“), nicht älter als ein halbes Jahr,
- i) drei Vorschläge des Betreuers/der Betreuerin für Korreferenten/Korreferentinnen gemäß § 6 Absatz 1.

Die Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

(2) Nach Zulassung zur Promotionsprüfung ist eine Rücknahme des Antrags nur noch aus triftigen Gründen zulässig. Über die Zulässigkeit der Rücknahme entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss beauftragt, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation, die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachter/Gutachterinnen. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin, bei länger dauernder Verhinderung die in der Promotionsvereinbarung als Stellvertreter/Stellvertreterin oder Nachfolger/Nachfolgerin benannte Person. Der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin (Korreferent/Korreferentin) soll habilitiertes Mitglied, Junior- oder Seniorprofessor/-in der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sein. Der Korreferent/Die Korreferentin soll nicht derselben wissenschaftlichen Einrichtung (Klinik oder Institut) angehören wie der/die Betreuer/Betreuerin. Finden sich keine hochschulinternen Gutachter/Gutachterinnen, kann auf auswärtige Gutachter/Gutachterinnen zurückgegriffen werden.

(2) Der/Die Betreuer/Betreuerin und der Korreferent/die Korreferentin sind gehalten, innerhalb von acht Wochen nach Anforderung unabhängig voneinander ein Gutachten zu erstellen und einzureichen, das die Annahme der Dissertation mit der Note

„summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0)

„magna cum laude“ (sehr gut, 1)

„cum laude“ (gut, 2) oder

„rite“ (genügend, 3)

empfiehlt, oder die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend) ablehnt. Bei einer unververtretbaren Verzögerung der Begutachtung kann der Promotionsausschuss den Referenten/die Referentin oder den Korreferenten/die Korreferentin ersetzen. Von einer unververtretbaren Verzögerung der Begutachtung ist in der Regel spätestens dann auszugehen, wenn nach der Anforderung sechs Monate verstrichen sind.

(3) Die Festsetzung der schriftlichen Note erfolgt einstimmig. Weichen die Bewertungen in den Gutachten voneinander ab, entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Ausführungen in den schriftlichen Gutachten. Er kann dabei die Referenten/Referentinnen zu Rate ziehen. Kann keine Einigkeit erzielt werden, bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin. Der Promotionsausschuss entscheidet dann auf der Basis aller drei Gutachten mit einfacher Mehrheit.

(4) Wird die Dissertation übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, holt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Die schriftliche Note „summa cum laude“ darf nur einstimmig vergeben werden. Die Note „summa cum laude“ wird vergeben, wenn auch dieses Gutachten die Note bestätigt.

(5) Fallen ein oder zwei Gutachten ablehnend aus, so sind dem Doktoranden/der Doktorandin die Mängel schriftlich mitzuteilen und die Möglichkeit zu deren Beseitigung

einzuräumen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird vom betreffenden Gutachter/von der betreffenden Gutachterin erneut beurteilt. Wird die Dissertation wiederum mit „non sufficit“ bewertet, holt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Wird die Dissertation abschließend durch zwei der drei Gutachten mit „non sufficit“ beurteilt, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird als nicht erfolgreich beendet.

(6) Lehnt der Doktorand/die Doktorandin die geforderte Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, ohne dass ein wichtiger Grund (z.B. Krankheit, Elternzeit) nachgewiesen wird, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird als nicht erfolgreich beendet.

(7) Beurteilen alle Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation mindestens mit „rite“, so wird das Promotionsprüfungsverfahren mit der Disputation fortgesetzt.

(8) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation liegen die Dissertation und die Gutachten mindestens für 14 Tage im Dekanat für alle gemäß § 3 Absatz 3 zur Betreuung zugelassenen Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem Promotionsausschuss schriftlich vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von zwei Monaten nach Festsetzung der schriftlichen Note durchgeführt werden.

(2) Die hochschulöffentliche Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, der ein bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses, der Betreuer/die Betreuerin, der Korreferent/die Korreferentin und ein promovierter Beisitzer/eine promovierte Beisitzerin, der/die Protokoll führt, angehören. Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds am Tag der Disputation kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission einen anderen Hochschullehrer/eine andere Hochschullehrerin zum Mitglied bestellen.

(3) In der hochschulöffentlichen Disputation soll der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre wissenschaftliche Befähigung in Vortrag und Diskussion nachweisen. Er/Sie muss zunächst Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit in maximal 30 Minuten mündlich darstellen. Anschließend findet eine ca. 30-minütige Diskussion zum Vortrag statt. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(4) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage vorher über das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Angabe des Dissertationsthemas hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(5) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation entsprechend § 6 Abs. 2 und setzt bei Bestehen der Disputation die Endnote für die mündliche Prüfung fest. Zwischennoten sind unzulässig.

Die Gesamtnote errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Dissertationsnote und zu einem Drittel aus der mündlichen Prüfungsnote.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude (Note 0);
- für eine sehr gute Leistung: magna cum laude (Note 1);
- für eine gute Leistung: cum laude (Note 2);
- für eine genügende Leistung: rite (Note 3).

Das Gesamtprädikat summa cum laude wird nur vergeben, wenn alle Einzelleistungen mit summa cum laude bewertet wurden.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand/die Doktorandin den Disputationstermin unentschuldigt, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(8) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren als nicht erfolgreich beendet.

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Doktorand/die Doktorandin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erforderlichen Exemplaren unentgeltlich zwei vollständige Originalfassungen sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel abzustimmen sind, der Universitätsbibliothek der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vorlegt. Der Doktorand/die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit der Abgabe das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Universitätsbibliothek der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation veröffentlicht, erlöschen die Rechte aus dem Promotionsverfahren.

§ 9 Promotionsurkunde und Promotion

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsverfahren bestanden und die Pflichtexemplare nach § 8 abgegeben, so wird ihm oder ihr der Doktorgrad „Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)“ durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und nennt als Promotionsdatum den Tag, an dem das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie wird von dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät unterschrieben.

(2) Erst mit Empfang der Promotionsurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

§ 10 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich nach Zulassung zur Promotionsprüfung und vor Aushändigung der Urkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren, so widerruft der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion. Dasselbe gilt für Sachverhalte, die die Entziehung des Doktorgrades begründen würden.

(2) Ergibt sich nach Zulassung zur Promotionsprüfung und vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen 1 und 2 ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Entzug des Doktorgrades

Nach Aushändigung der Promotionsurkunde gelten die für den Entzug des Doktorgrades gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende

(1) Weist ein Kandidat oder eine Kandidatin nach, dass er oder sie wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Promotionsausschuss gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 kann die Schwerbehindertenvertretung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beteiligt werden.

(3) Der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2019 erteilt.

Kiel, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel